

Betriebsinventar Landwirtschaft und Rebbau

Bedingungen für die Versicherung des Betriebsinventars von Landwirtschaft und Rebbau
(AVB Betriebsinventar Landwirtschaft / Rebbau 2022)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

1.1 Betriebsinventar, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient (Eigentum des Betriebes, gemietet oder geleast), bis zur in der Police für alle Positionen zusammen aufgeführten Versicherungssumme

1.1.1 Waren: Selbst hergestellte oder eingekaufte Sachen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Landesprodukte, geerntete Erzeugnisse, Futter, Vorräte, Lebensmittel, Brennstoffe, Packmaterial, Farbstoffe, Chemikalien, Betriebsstoffe, Rohmaterialien, Halbfabrikate, Fertigfabrikate, Büromaterial, Drucksachen, Verbrauchsmaterial und dergleichen.

1.1.2 Einrichtungen: Sachen, die zum Gebrauch durch den versicherten Betrieb bestimmt sind. Z.B. Maschinen (samt Fundamenten und Leitungen), Apparate, Geräte, Werkzeuge, Instrumente, Steuerungen, Anlagen, Container mit Wohn-, Büro- oder Lagerfunktion, Vorrichtungen, Installationen, An- und Aufbaugeräte zu Traktoren/Transportern, Zubehör, Ersatz-/Wechselteile, Mobiliar und dergleichen.

1.1.3 Fahrbares Inventar: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Betriebsmotorfahrzeuge, Elektrofahrzeuge, Geräteträger, Manipulations-/Arbeits Hilfsmittel, Elektrofahrräder, gezogene Arbeitsmaschinen, Anhänger und dergleichen, welche in Übereinstimmung mit der Strassenverkehrsgesetzgebung ohne Kontrollschilder eingesetzt werden dürfen.

1.1.4 Bauliche Einrichtungen: Vom versicherten Betrieb als Mieter, Pächter oder Eigentümer installierte, mit dem Gebäude fest verbundene Objekte, welche nicht als Gebäudebestandteile gelten und nicht mit dem Gebäude selbst versichert sind bzw. versichert werden können.

1.1.5 Eigene Tiere: Als solche gelten auch Tiere, welche sich infolge eines Aufzucht- oder Futtermittelsvertrages sowie als Stier-Leasing auf dem versicherten Betrieb befinden.

1.2 Besondere Fahrhabe, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient, bis zur in der Police pro Position aufgeführten Versicherungssumme

1.2.1 Unbewegliche Sachen ausserhalb von Gebäuden: Silos, Fahrsilos inkl. Abdeckfolie, Jauchegruben, Fahrnisbauten, Einfriedungen, Abschränkungen, Zäune und dergleichen.

1.2.2 Hagelnetze, Kirschendächer, je samt Tragkonstruktion.

1.2.3 Leicht versetzbare Bauten: Plastik-/Folientunnel, Traglufthallen, Rautenhallen, Grosszelte (Zelte mit einer Nutzfläche ab 40 m², die gewerblich/betrieblich genutzt werden) und dergleichen, je samt Inhalt.

1.2.4 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen.

1.3 Immatrikulierte landwirtschaftliche Anhänger und gezogene Arbeitsmaschinen, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.3.1 Mit Kontrollschildern eingesetzte, dem versicherten Betrieb dienende Anhänger, Pneuwagen und übrige gezogene immatrikulierte Arbeitsmaschinen.

1.4 Geldwerte des versicherten Betriebes, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.4.1 Bargeld, Bank-, Kredit- und Kundenkarten, unpersönliche Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets, Vouchers, Reisechecks, Gutscheine, Prepaidkarten für Mobiltelefone, Wertpapiere, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen.

1.5 Besondere Sachen, Kosten und Erträge als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis 20% der Versicherungssumme für Betriebsinventar, mindestens CHF 200'000.- pro Schadenfall

1.5.1 Kosten für das Auf-/Wegräumen von Überresten versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung, Dekontamination und Vernichtung, inklusive toxikologische Analysen von Sonderabfällen.

1.5.2 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, sofern diese nicht von der öffentlichen Hand getragen werden müssen.

1.5.3 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen, die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen. Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen. Versichert sind diejenigen Kosten, die nicht durch einen Gebäudeversicherer entschädigt werden müssen.

1.5.4 Kosten für das Wiederherstellen von Plänen, Zeichnungen, Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Datenträgern und dergleichen samt Material.

1.5.5 Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln und Schlössern am Versicherungsort sowie bei gemieteten Banksafes.

1.5.6 Kosten für provisorische Sicherheitsmassnahmen wie Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen, Bewachung, Verkehrsmassnahmen und dergleichen.

- 1.5.7 Kosten für das lokale Freilegen defekter und Zudecken reparierter Flüssigkeits-, Energie- und Datenleitungen, welche vom Versicherungsnehmer betriebsbedingt verlegt worden sind. Mitversichert sind ebenfalls die Kosten für die Suche von Lecks.
- 1.5.8 Marktpreisschwankungen, d.h., die Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag bzw. dem ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.
- 1.5.9 Nachteuerung für Einrichtungen, d.h. die Differenz zwischen dem Ersatzwert am Schadentag und den effektiven Wiederbeschaffungskosten. Entschädigt werden die tatsächlichen Mehrkosten, die binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden.
- 1.5.10 Debitorenverluste, die durch das Zerstören oder Unbrauchbarmachen von Fakturakopien bzw. zur Fakturierung dienenden Unterlagen entstehen.
- 1.5.11 Vorübergehend anvertrautes Dritteigentum sowie Effekten von Besuchern, Gästen und Personal.
- 1.5.12 Zusätzliche Lebenshaltungskosten, sofern die Versicherungssumme der Hausratversicherung nicht ausreicht.
- 1.5.13 Kosten für auswärtiges Wohnen von Personen, denen der Versicherungsnehmer nachweislich ein Wohnrecht gewährt.

1.6 Betriebsunterbrechung, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

Die nachstehend aufgeführten Positionen, wenn der versicherte Betrieb infolge

- eines durch diese Police versicherten Ereignisses,
- eines versicherten Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens an von ihm betrieblich genutzten Gebäuden oder
- eines Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschadens im Sinne dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei einem Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb (Rückwirkungsschaden)

nicht, nur teilweise oder nur mit Mehraufwand weitergeführt werden kann:

- 1.6.1 Ertragsausfall, d.h. die Differenz zwischen dem effektiv erzielten Ertrag und demjenigen, der mutmasslich ohne den Eintritt des versicherten Ereignisses angefallen wäre (inkl. Mietertrag), reduziert um die eingesparten Kosten.
- 1.6.2 Entgangene Bundesbeiträge (Direktzahlungen und sonstige Beiträge).
- 1.6.3 Entgangene Sömmerungsbeiträge von fremden Tierhaltern.
- 1.6.4 Die wirtschaftlich erforderlichen Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes im bisherigen Umfang bzw. zur Vermeidung oder Verminderung eines Ertragsausfalls.
- 1.6.5 Besondere Auslagen, d.h. Kosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichend nachgewiesen werden kann, respektive erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (Beispiel: Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung von bereits vor dem Schadenfall übernommenen Aufträgen).

1.7 Mietertrag, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

- 1.7.1 Mietertragsausfall, der aus der Unbenutzbarkeit der durch ein versichertes Ereignis beschädigten Räume während längstens zwei Jahren entsteht.

Nicht versichert sind

- 1.8 Nicht geerntete Erzeugnisse und Kulturen.
- 1.9 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind bzw. werden müssen.
- 1.10 Schiffe, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder an den Versicherungsstandort genommen werden, je samt Zubehör.
- 1.11 Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen.
- 1.12 Geldwerte, Uhren, Schmuck, Bijouteriewaren, Fotoartikel, Pelze, Briefmarken, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Radio-, HiFi-, Fernseh- und Videogeräte, Orientteppiche sowie Waffen bei einfachem Diebstahl und bei Aufbrechen von abgeschlossenen Fahrzeugen, Containern, Baracken und unvollendeten Bauten.
- 1.13 Schäden im Zusammenhang mit Bank-, Kredit- und Kundenkarten, wenn die vertraglichen Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden oder für welche der Kartenherausgeber gemäss seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.
- 1.14 Schlossänderungskosten infolge eines einfachen Diebstahls.
- 1.15 Entsorgungs- und Ausfallkosten im Zusammenhang mit Tieren, welche über eine separate Tierversicherung versichert sind.
- 1.16 Ertragsausfall, Mehrkosten oder besondere Auslagen infolge von Vergrößerungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden.
- 1.17 Rückwirkungsschäden als Folge eines Sachschadens an öffentlichen Werken (Brücken, Strassen, etc.).

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt:

2.1 Feuer und Elementar

2.1.1 Feuer

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion, Versengen, Nutzfeuer und künstlich erzeugte Wärme.

2.1.2 Elementarereignisse

Die unmittelbaren Folgen von Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

2.1.3 Luftfahrzeuge

Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

2.1.4 Schneerutsch vom Dach

2.1.5 Abhandenkommen als Folge der unter 2.1.1 bis 2.1.4 genannten Ereignisse

2.1.6 Kurzschlusschäden

Kurzschlusschäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Betriebsmotorfahrzeugen gemäss Art. 1.1.3, an immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern und gezogenen Arbeitsmaschinen gemäss Art. 1.3.1 sowie an Zusatzgeräten zu Transportern und Traktoren (zum Anbau vorne und hinten sowie zum Aufbau) gemäss Art. 1.1.2. Von dieser Deckung ausgenommen sind Schäden an Batterien sowie an eingebauten HiFi-, Funk- und ähnlichen Anlagen.

2.1.7 Bisse von Mardern oder Nagetieren

Schäden verursacht durch Marder oder Nagetiere an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Betriebsmotorfahrzeugen gemäss Art. 1.1.3, an immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern und gezogenen Arbeitsmaschinen gemäss Art. 1.3.1 sowie an Zusatzgeräten zu Transportern und Traktoren (zum Anbau vorne und hinten sowie zum Aufbau) gemäss Art. 1.1.2. Mitversichert sind daraus entstehende Folgeschäden am Fahrzeug/Gerät.

2.1.8 Transportschäden, bis CHF 10'000.-

Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen, Zerstörungen und Verluste von/an Waren gemäss Art. 1.1.1, Einrichtungen gemäss Art. 1.1.2, eigenen Tieren gemäss Art. 1.1.5 sowie an vorübergehend anvertrauten Tieren gemäss Art. 1.5.11 während Transporten mit eigenen oder fremden Transportmitteln (Strassenfahrzeuge, Eisenbahn, Luftfahrzeuge, Schiffe). Die Deckung beginnt, sobald die Güter zum Zweck des unmittelbaren Hintransportes zum Transportmittel aufgeladen werden. Sie endet nach erfolgtem Transport inklusive unmittelbarem Wegtransport vom Transportmittel, d.h. sobald die Güter am vorgesehenen Bestimmungsort abgeladen sind. Schäden, die als Folge von Ziffer 2.1.1 – 2.1.7 entstehen, sind unter den dortigen Titeln versichert.

Nicht versichert sind

2.1.9 Schäden durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch.

2.1.10 Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen.

2.1.11 Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt.

2.1.12 Schäden, die entstehen durch Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache.

2.1.13 Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

2.1.14 Transportschäden an Gütern in ungeeignetem Transportzustand oder mit mangelhafter Verpackung; Absplittierungs-, Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden.

2.1.15 Transportschäden für welche ein Transporteur oder Spediteur vertraglich oder gesetzlich haftet oder die über eine separate Transportversicherung abgedeckt sind.

2.2 Diebstahl

Die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesenen, nachfolgend aufgeführten Schäden:

2.2.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl durch Täter, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat. Dem Einbruchdiebstahl ebenfalls gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufbrechen von abgeschlossenen Motorfahrzeugen und nicht stationären, immatrikulierten Wohnwagen.

2.2.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Familienangehörige sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall.

2.2.3 Einfacher Diebstahl

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt.

2.2.4 Beschädigungen

Beschädigungen an Betriebsinventar und an ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienenden Gebäuden, welche bei einem versuchten oder vollendeten Diebstahlsereignis (Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung) entstehen.

Nicht versichert sind

2.2.5 Verlieren oder Verlegen von Sachen.

2.2.6 Veruntreuung, Gebrauchsveruntreuung, Unterschlagung und betrügerische Aneignung von Fahrzeugen.

2.2.7 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.3 Wasser

2.3.1 Wasser aus Leitungsanlagen

Ausfliessen von Wasser aus Leitungsanlagen, welche den Gebäuden dienen, in denen sich die versicherten Sachen befinden; ferner ausfliessen von Wasser aus den an diesen Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus baulichen Anlagen auf dem Grundstück, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist.

2.3.2 Wasser durch das Dach

Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen oder durch das Dach selbst ins Gebäude eindringt.

2.3.3 Rückstau, Grundwasser, Hangwasser

Rückstau aus der Abwasserkanalisation und Grundwasser im Innern des Gebäudes. Ferner Hangwasser im Innern des Gebäudes, welches plötzlich und unvorhergesehen eindringt und auf aussergewöhnliche Niederschläge zurückzuführen ist.

2.3.4 Öl

Öl, das aus Heizungsanlagen oder Heizöltanks ausfliesst.

2.3.5 Andere Flüssigkeiten

Schäden, die durch Flüssigkeiten entstehen, welche aus Wärmetausch- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (alternative Wärmegewinnungsanlagen) auslaufen.

2.3.6 Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen

Wasser, das aus Wasserbetten, Aquarien oder aus undichten Zierbrunnen ausfliesst.

2.3.7 Frost

Frost im Inneren des Gebäudes.

2.3.8 Wasser durch Gebäudeöffnungen

Wasser, welches durch korrekt geschlossene Fenster, Türen, Balkontüren etc. ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.9 Wasser durch Durchdringungen

Wasser, welches durch Durchdringungen (wie Kabelleitungen etc.) ins Gebäudeinnere eindringt.

2.3.10 Kondens- und Tauwasser

Kondens- und Tauwasser, welches aus Kühlschränken, Kühltruhen, Gefrierschränken, Gefriertruhen, Lüftungsrohren oder Klimaanlage ausfliesst.

Nicht versichert sind

2.3.11 Schäden durch Wasser, das durch offene Dachluken, Dachfenster, Fenster, Türen, Balkontüren etc. oder durch Öffnungen im Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eindringt.

2.3.12 Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

2.3.13 Hangwasserschäden, welche nach und nach entstanden sind (permanenter Bergdruck) oder auf fehlerhafte bauliche Konstruktion zurückzuführen sind (z.B. fehlende Sickerleitung).

2.3.14 Reparaturkosten für das schadenverursachende Objekt, ausgenommen bei Frostschäden.

2.3.15 Schäden an Apparaten und Einrichtungen selbst, wenn innerhalb derselben eine Wasserleitung bricht.

2.3.16 Schäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt (z.B. mangelhafte Plättli- und Silikonfugen).

2.3.17 Schäden, für welche Hersteller, Lieferanten, Architekten, Baumeister oder andere Parteien aufgrund von Garantiebestimmungen, SIA-Normen, Haftpflichtbestimmungen oder anderen Rechtsnormen haftbar sind.

2.3.18 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.4 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an den nachstehend aufgeführten Objekten aus Glas, Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, welche anstelle von Glas verwendet werden:

2.4.1 Betriebsgebäude, Ökonomietrakte, Betriebsinventar

- Fest mit Betriebsgebäuden oder Ökonomietrakten verbundene Verglasungen, inklusive Lavabos, Spültröge, Closets (inkl. Spülkästen), Bidets, Pissoirs, Trennwände, Dusch- und Badewannen (inkl. Absplitterungen von Emailbelägen).

- Arbeitsplatten aus Natur-/Kunststein.

- Verglasungen an Landwirtschaftsinventar gemäss Umschreibung in Art. 1.1.2.

2.4.2 Fahrbares Inventar

Front-, Seiten- und Heckscheiben, Glasdächer, Gläser von Innen- und Aussenspiegeln, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und andere Beleuchtungsverglasungen von landwirtschaftlich genutztem fahrbarem Inventar gemäss Art. 1.1.3, welches im «Verzeichnis Landwirtschafts-Inventar» aufgeführt und damit durch diese Police gegen Feuerschäden versichert ist. Weiter an immatrikulierten landwirtschaftlichen Anhängern und gezogenen Arbeitsmaschinen gemäss Art. 1.3.1. sowie an Zusatzgeräten zu Transportern und Traktoren (zum Anbau vorne und hinten sowie zum Aufbau) gemäss Art. 1.1.2.

Entschädigt wird das Glas inkl. Arbeit. Wird das Fahrzeug nicht mehr repariert, werden nur die Materialkosten der beschädigten Gläser vergütet.

2.4.3 Folgeschäden

Schäden an Waren und Einrichtungen infolge von Glassplittern bei einem versicherten Glasbruch. Weiter Folge- und/oder Komplementärschäden bis CHF 1'000.- (z.B. notwendige Auswechslung von Armaturen).

2.4.4 Innere Unruhen

In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind Glasbruchschäden auch infolge innerer Unruhen versichert.

Nicht versichert sind

2.4.5 Schäden an immatrikulierten Traktoren und übrigen immatrikulierten selbstfahrenden Arbeitsmaschinen.

2.4.6 Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirren, Beleuchtungskörpern jeder Art, Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren, Bildschirmen und Displays.

- 2.4.7 Schäden, die beim Versetzen, bei sonstigen Arbeiten an den Gläsern oder deren Umrahmungen entstehen; ferner Schäden, die sich vor oder beim Anschrauben, Einsetzen oder Legen der Gläser ereignen.
- 2.4.8 Schäden durch Kratzer oder Schweisssspritzer an der Oberfläche, der Politur oder der Malerei.
- 2.4.9 Schäden als Folge eines Feuerschadens oder Elementarereignisses.

2.5 NaturPlus

- 2.5.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Lebensmitteln und Getränken (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnissen, Futter und Saatgut, welche ausschliesslich dem versicherten Betrieb dienen.
- 2.5.2 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen sowie aussergewöhnlicher, unvorhergesehener Verderb.
- 2.5.3 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über NaturPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.5.4 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.5.5 Ungeerntete Erzeugnisse und Kulturen.
- 2.5.6 Tiere, Tiersamen/-spermien.
- 2.5.7 Schäden durch mikrobiellen Verderb, d.h. jegliche Wertverminderung der versicherten Sache durch eine nicht vorgesehene Aktivität (Metabolismus) von Mikroorganismen jeglicher Art, wie Bakterien, Schimmel, Pilze, einzellige Tiere oder Algen. Von der Ausschlussbestimmung ausgenommen sind Schäden an unverarbeiteter Milch in Tanks von Milchproduzenten sowie Tierfutter, welches Botulinumtoxine enthält.
- 2.5.8 Schäden durch Ungeziefer und Insekten.
- 2.5.9 Schäden, welche auf nicht plötzliche Einflüsse während des Produktions-, Reife- und/oder Gärungsprozesses des Gutes zurückzuführen sind (z.B. Käseblähungen). Von der Ausschlussbestimmung ausgenommen sind Übergärungsschäden an Dürrfutter durch Selbsterhitzung.
- 2.5.10 Schäden, welche infolge unfachmännischer, mangelhafter Bearbeitung, Lagerung oder Belüftung oder als Folge von dauernden, voraussehbaren und/oder in Kauf genommenen Einflüssen entstehen (z.B. verfaulen, verrotten).
- 2.5.11 Schäden an Sachen, welche der Versicherungsnehmer von Dritten zur Lagerung übernimmt.
- 2.5.12 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.5.13 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.

- 2.5.14 Schäden durch Verlieren oder Verlegen.

- 2.5.15 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.6 InventarPlus

- 2.6.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an Betriebsinventar, welches ausschliesslich dem versicherten Betrieb dient.
- 2.6.2 Für die Abgrenzung zwischen Betriebsinventar und Gebäude sind die «Normen für die Gebäudeversicherung» der *emmental versicherung* massgebend.
- 2.6.3 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.6.4 Mitversichert sind Transportschäden gemäss Art. 2.1.8 über CHF 10'000.-, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme von InventarPlus, sofern der Transport mit eigenen Strassenfahrzeugen durchgeführt wird.
- 2.6.5 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über InventarPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.6.6 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.6.7 Motorfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Anhänger.
- 2.6.8 Zusatzgeräte zu Traktoren und Transportern (zum Aufbau vorne und hinten, zum Aufbau, zum Anhängen/Ziehen) gemäss Art. 2.7.
- 2.6.9 Gebäudebestandteile, haustechnische Anlagen, Fahrnisbauten, Silos, bauliche Einrichtungen, Zäune, Mauern, Einfriedungen und dergleichen gemäss Art. 2.8.
- 2.6.10 Tiere, Tiersamen/-spermien.
- 2.6.11 Lebensmittel und Getränke (verarbeitet und unverarbeitet; Roh-, Halb- und Fertigfabrikate), Natur- und Ernteerzeugnisse, Futter und Saatgut gemäss Art. 2.5.
- 2.6.12 Geldwerte.
- 2.6.13 Schäden, welche während des unmittelbaren Herstellungs- und Bearbeitungsprozesses am versicherten und bearbeiteten Objekt entstehen.
- 2.6.14 Technische Störungen, bei denen keine Substanzbeeinträchtigung (sichtbarer Schaden) der versicherten Sache vorliegt.
- 2.6.15 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 2.6.16 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder

elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.

- 2.6.17 Schäden als Folge von mangelhaftem Unterhalt.
- 2.6.18 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.6.19 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.6.20 Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 2.6.21 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.7 ZusatzgerätePlus

- 2.7.1 Versichert sind – im Rahmen der in der Police aufgeführten Variante – Kollisions- und Maschinenbruchschäden an nicht selbstfahrenden Zusatzgeräten zu Traktoren und Transportern, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind:
 - Zum Anbau an der 3-Punkte-Befestigung vorne oder hinten.
 - Zum Aufbau auf Transportern.
 - Zum anhängen bzw. ziehen an der Kupplung oder Anhängvorrichtung von Traktoren und/oder Transportern.
- 2.7.2 Unter Kollision sind versichert:
 - Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von gewaltsamen äusseren Einwirkungen.
 - Verwindungen am Zusatzgerät beim Kippen, Be- und Entladen sind auch ohne äussere Einwirkung versichert. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass beim Kippen, Be- und Entladen die Betriebs- und Sicherheitsvorschriften eingehalten und Sicherheitssysteme nicht überbrückt oder abgeschaltet sind.
- 2.7.3 Unter Maschinenbruch sind versichert:
 - Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen und Zerstörungen infolge aussergewöhnlicher, gewaltsamer, innerer Einflüsse wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.

Nicht versichert sind

- 2.7.4 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.7.5 Schäden als direkte Folge von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm, Schmutz, Staub oder sonstigen Ablagerungen oder infolge nachlassender Festigkeit und Elastizität bei Nichtmetallen.

- 2.7.6 Schäden, mit denen unter Berücksichtigung des zeitlichen Faktors (Betriebsjahre, Betriebsstunden, gefahrene Kilometer etc.) gerechnet werden muss (z.B. defekte Zylinderkopfdichtungen oder Federungen), die in Kauf genommen werden oder welche im Rahmen der normalen Beanspruchung entstehen.
- 2.7.7 Bei der Deckungsvariante Kollision: Schäden infolge von inneren Einflüssen (z.B. Bruch), wegen Fremdkörpern im Ernte- und Ladegut sowie wegen einfüllen von falschen Kraftstoffen/Flüssigkeiten.
- 2.7.8 Bei der Deckungsvariante Kollision: Schäden, bei denen ausschliesslich Teile von Maschinen/Arbeitsgeräten betroffen sind, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln) – wenn der Schaden während des Bearbeitungsvorganges selbst eintritt.
- 2.7.9 Schäden infolge fehlenden oder mangelhaften Unterhaltes bzw. infolge fehlender oder mangelhafter Vorsichtsmassnahmen oder Nichtbeachten von Vorschriften.
- 2.7.10 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.7.11 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter (z.B. Reparateur) vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.7.12 Schäden, die über die Deckungen Feuer und Elementar (Art. 2.1), Diebstahl (Art. 2.2), Glasbruch (Art. 2.4) oder InventarPlus (Art. 2.6) versichert werden können.

2.8 FixPlus

- 2.8.1 Versichert sind während der Vertragsdauer eintretende Schäden an allen dem versicherten Betrieb dienenden Wohn- und Betriebsgebäuden. Mitversichert sind auch mit dem Gebäude fest verbundene haustechnische Anlagen, welche nicht als Gebäudebestandteil im Rahmen der geltenden Abgrenzungsbestimmungen gelten und welche der Nutzbarkeit des Gebäudes dienen.
- 2.8.2 Versichert sind auch Silos, Zäune, Einfriedungen und andere fest mit dem Erdboden verbundene, künstliche Objekte.
- 2.8.3 Als Schäden gelten aussergewöhnliche, plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen.
- 2.8.4 In Abänderung aller anderslautenden Bestimmungen sind über FixPlus auch Schäden infolge von inneren Unruhen versichert.
- 2.8.5 Die Versicherungsdeckung besteht im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssumme einmal pro Schadenfall.

Nicht versichert sind

- 2.8.6 Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen.
- 2.8.7 Haushaltgeräte wie Kochherde, Dampfanzüge, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler und dergleichen.

- 2.8.8 Skulpturen, Kunstobjekte und dergleichen.
- 2.8.9 Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2.8.10 Technische Störungen, bei denen keine Substanzbeeinträchtigung (sichtbarer Schaden) der versicherten Sache vorliegt.
- 2.8.11 Schäden, welche durch einen Wartungsvertrag oder über Garantie gedeckt sind.
- 2.8.12 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.8.13 Schäden infolge normaler Witterungseinflüsse.
- 2.8.14 Schäden, welche infolge mangelhaftem Unterhalt oder fehlerhafter Konstruktion entstehen.
- 2.8.15 Schäden, für die ein Hersteller, Verkäufer, Lieferant oder Bearbeiter vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.8.16 Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren oder Verlegen.
- 2.8.17 Schäden, welche über in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführte Grund- und Zusatzversicherungen versichert sind oder versichert werden können.

2.9 VirusPlus

- 2.9.1 Versichert sind mutwillig verursachte Verschlüsselungen, Beschädigungen und/oder Zerstörungen von Daten, Dateien und Programmen des Versicherungsnehmers oder die Unbenutzbarkeit eines Gerätes infolge von:
- Vorsätzlich schädigenden Handlungen von Drittpersonen wie z.B. Sabotage, böswillige Löschungen oder böswillige Fehlprogrammierungen.
 - Unerlaubten Eingriffen in das Computersystem des Versicherungsnehmers wie z.B. Hackerangriffe.
 - Computerviren, Trojaner und dergleichen.
- 2.9.2 Versichert sind Kosten zur:
- Virenbereinigung auf Endnutzengeräten wie Personal-Computern, Notebooks, Smartphones sowie Server- und Speichersystemen. Weiter auf betriebseigenen Produktionsanlagen und Maschinensteuerungen.
 - Wiederherstellung von Daten gemäss Art. 1.5.4, welche sich im Besitz oder unter Kontrolle des Versicherungsnehmers befinden.
 - Deckung eines Betriebsunterbrechungsschadens gemäss Art. 1.6.
- 2.9.3 Für VirusPlus gilt eine Maximalentschädigung pro Schadenfall von CHF 20'000.-. Darin sind sämtliche Kosten gemäss Art. 2.9.2 enthalten. Die Maximalentschädigung gilt auch für Leistungen, die unter die Art. 1.5.4 (Wiederherstellungskosten) oder Art. 1.6 (Betriebsunterbrechung) fallen.

Nicht versichert sind

- 2.9.4 Kosten zur Identifizierung und Behebung von Softwarefehlern und -schwachstellen.
- 2.9.5 Kosten für den Erwerb oder Upgrade von Software-Lizenzen und Hardware.
- 2.9.6 Erpressungsgeldzahlungen.
- 2.9.7 Persönlichkeitsverletzungen.
- 2.9.8 Missbrauch bei Online-Zahlungen und Online-Geschäften sowie Verlust von Kryptowährungen.
- 2.9.9 Der wirtschaftliche Wert oder Marktwert von versicherten Daten.
- 2.9.10 Folgeschäden und Schadenersatzklagen aufgrund von Beschädigungen und/oder Zerstörungen versicherter Daten (z.B. Konventionalstrafen).

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherungsdeckung gilt am in der Police aufgeführten Standort bzw. überall dort, wo sich das Inventar betriebsbedingt befindet.
- 3.2 Befindet sich Inventar nicht betriebsbedingt vorübergehend auswärts, besteht Versicherungsdeckung während maximal 24 Monaten.
- 3.3 Die Versicherungsdeckung ist auf der ganzen Welt gültig.
- 3.4 Die Versicherungsdeckung für Rückwirkungsschäden erstreckt sich auf Lieferanten- und Abnehmerbetriebe auf der ganzen Welt.
- 3.5 Die Versicherungsdeckung für Transportschäden gilt in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein sowie in EU-/EFTA-Staaten.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Betriebsinventar / Fahrhabe

- 4.1.1 Das Betriebsinventar ist zum Neuwert versichert, es sei denn, die untenstehenden Absätze definieren Abweichungen. Als Neuwert gilt der für die Neuanschaffung gleichwertiger Sachen massgebliche Betrag unter Abzug des Restwertes. Persönliche Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.
- 4.1.2 Waren und Naturerzeugnisse sind zum Marktpreis versichert. Als Marktpreis gilt der Wert, zu dem eine Ware oder ein Naturerzeugnis gleicher Qualität am Ort und zur Zeit des Schadenfalles wieder beschafft werden kann (Einstandspreis). Wurden Waren oder Naturerzeugnisse selber hergestellt, entspricht der Marktpreis dem Verkaufspreis.
- 4.1.3 Bei Teilschäden werden die Kosten für die Wiederherstellung der betroffenen Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis vergütet. Entstehen bei der Reparatur Mehrwerte (durch Erneuerung, Revisionen, Veränderungen, Verbesserungen und dergleichen), gehen diese zu Lasten des Versicherungsnehmers. Reifen werden aufgrund ihres Abnutzungsgrades entschädigt. Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, erfolgt die Entschädigung der Eigenleistungen zum Selbstkostenpreis.

- 4.1.4 Bei Gerätschaften, welche gemäss Art. 2.7 über die Zusatzversicherung ZusatzgerätePlus gegen Kollisions- und Maschinenbruchschäden versichert sind, kommt im Totalschadenfall, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme, folgende Regelung zur Anwendung:

In den ersten 5 Betriebsjahren erfolgt die Entschädigung zum Neuwert gemäss Art. 4.1.1. Danach erfolgt die Entschädigung zum Wiederbeschaffungswert (Zeitwert), zuzüglich 25%, im Maximum zum Neuwert. Mangelhafter Unterhalt sowie vorbestandene Schäden werden dabei in Abzug gebracht.

Liegt die Entschädigung über dem Preis, zu dem das versicherte Objekt erworben wurde, wird nur dieser vergütet, mindestens aber der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert).

- 4.1.5 Bei Silos, welche gemäss Art. 2.8.2 über die Zusatzversicherung FixPlus versichert sind, erfolgt die Entschädigung bis zum 20. Betriebsjahr zum Neuwert, danach zum Zeitwert.
- 4.1.6 Bei mitversicherten Rund- und Quaderballenpressen gemäss Art. 1.1.3 und 1.3.1, welche gebraucht gekauft wurden und während des Betriebs in Brand geraten, kann die Entschädigung den Preis, für den der Versicherungsnehmer die Presse erworben hat, nicht übersteigen.
- 4.1.7 Motorfahrzeuge, welche nicht als Handelsware dienen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Fahrzeug-Doppelbereifungen, Plastiktunnel, Rautenhallen, Grosszelte, Abdeckvliese, Abdeckfolien von Fahrtilos, Hagelnetze, Regendächer, Vogelschutz- und Schattierungsnetze je samt Tragkonstruktion, Sachen, die nicht mehr gebraucht werden und Sachen, für welche dies in der Police ausdrücklich erwähnt wird, sind zum Zeitwert versichert. Als Zeitwert gilt der Neuwert unter Berücksichtigung von Amortisation und Wertverminderungen durch Alterung, Abnutzung oder aus anderen Gründen.

4.2 Geldwerte

- 4.2.1 Für Wertpapiere und Titel werden die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden vergütet. Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet die *emmental versicherung* für die nicht amortisierten Wertpapiere und Titel Entschädigung; sie ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

4.3 Betriebsunterbrechung

- 4.3.1 Die *emmental versicherung* haftet für den Schaden während 24 Monaten, sofern in der Police nicht eine längere Haftzeit aufgeführt ist. Die Haftzeit beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im versicherten Betrieb. Für Rückwirkungsschäden beginnt die Haftung mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Lieferanten- oder Abnehmerbetrieb.
- 4.3.2 Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, so ersetzt die *emmental versicherung* nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.
- 4.3.3 Wird in der Police eine «Betriebsunterbrechungsversicherung nach Umsatz» vereinbart und wurde dem Vertrag ein zu niedriger Umsatz zugrunde gelegt, so wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die angegebene zur festgestellten Summe steht.

4.4 Schadenminderungskosten

- 4.4.1 Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn sie nicht offenbar unzweckmässig angewendet wurden.

4.5 Höchstentschädigung

- 4.5.1 Die Entschädigung ist in jedem Fall auf die in der Police oder in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgeführten Versicherungssummen begrenzt (Ausnahme Schadenminderungskosten).

4.6 Versicherung auf Erstes Risiko

- 4.6.1 Werden in der Police Positionen auf Erstes Risiko versichert, verzichtet die *emmental versicherung* im Schadenfall auf die Anrechnung einer Unterver-sicherung.

4.7 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

- 4.7.1 Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

4.8 Grobe Fahrlässigkeit

- 4.8.1 Sofern speziell vereinbart und in der Police aufgeführt, verzichtet die *emmental versicherung* auf das ihr bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zustehende Recht auf Leistungskürzung gemäss Art. 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Ausgenommen hiervon sind Fälle, in denen der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte das Ereignis in alkoholisiertem Zustand, unter Drogeneinfluss oder wegen Medikamentenmissbrauch verursacht hat. Ferner ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Herbeiführung eines Schadenereignisses.

5 Selbstbehalte

Der Anspruchsberechtigte trägt pro Schadenereignis die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.

5.1 Höhe

- 5.1.1 Elementarereignisse: 10% der Entschädigung, jedoch mindestens CHF 1'000.- und höchstens CHF 10'000.-.
- 5.1.2 Transportschäden: CHF 500.-.
- 5.1.3 Diebstahlschäden: CHF 200.-.
- 5.1.4 NaturPlus: CHF 200.-.
- 5.1.5 InventarPlus: CHF 200.-.
- 5.1.6 ZusatzgerätePlus - Kollision: CHF 500.-.
- 5.1.7 ZusatzgerätePlus - Maschinenbruch: 20% der Entschädigung, mindestens CHF 1'000.-.
- 5.1.8 FixPlus: CHF 200.-.
- 5.1.9 VirusPlus: CHF 200.-.

5.2 Anwendung

- 5.2.1 Der in der Police aufgeführte Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Ausnahme bilden Schäden, die zu Lasten der gesetzlichen Elementarschadenversicherung gehen. Dort erfolgt der Abzug von der errechneten Entschädigung.
- 5.2.2 Sind bei einem Schadenfall mehrere in der Police aufgeführte Positionen von ein- und demselben Ereignis betroffen und sieht die Police für diese Positionen Selbstbehalte vor, wird der höchste Selbstbehalt einmal abgezogen. Bei Elementarereignissen wird der Selbstbehalt pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäude je einmal abgezogen.
- 5.2.3 Befinden sich Zusatzgeräte zu Traktoren und Transportern gemäss Art. 2.7.1 in gemeinschaftlichem Eigentum und wird diese Police im Schadenfall maximal mit der Hälfte des Gesamtschadenbetrages belastet, reduzieren sich die Selbstbehalte der Zusatzversicherung ZusatzgerätePlus pauschal um die Hälfte. Voraussetzung dafür ist, dass der versicherte Gegenstand im «Verzeichnis Landwirtschafts-Inventar» aufgeführt und die Eigentumsquote dort dokumentiert ist.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Vorsorgeversicherung für Betriebsinventar

- 6.1.1 Neuanschaffungen und Wertsteigerungen von Betriebsinventar gemäss Art. 1.1 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme mitversichert.

6.2 Sorgfaltspflichten

- 6.2.1 Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.
- 6.2.2 Der Versicherungsnehmer hat insbesondere Wasser- und andere Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten instand zu halten, verstopfte Leitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.
- 6.2.3 Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt oder unbenutzt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.
- 6.2.4 VirusPlus: Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, Computer sowie Computerprogramme auf einem angemessenen Stand der Technik zu halten und vor unberechtigtem Eindringen Dritter zu schützen (beispielsweise mittels Firewall und Antivirusprogramm). Ferner die Sicherung von digitalen Daten (Backups) in angemessenen Zeitabständen vorzunehmen und vom Quellsystem zu trennen.
- 6.2.5 Eine schuldhafte Verletzung dieser Sorgfaltspflichten kann zu einer Leistungskürzung führen.